

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf alt

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort) entstehenden Kosten wird für jedes betreute Kind eine Benutzungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Absatz 3.
- (2) Kinder sind in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 S. 1 NSchG, von der Gebührenpflicht befreit. Die Freistellung beinhaltet nicht die Kosten der Verpflegung.
- (3) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt.

Die jeweilige Betreuungsgebühr richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenstaffel. Die Gebührenstaffel ist Bestandteil dieser

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf Neufassung

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort) entstehenden Kosten wird für jedes betreute Kind eine Benutzungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Absatz 2.

- (2) gestrichen

- (2) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt.

Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes besteht, sind von der Gebühr befreit, soweit eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden täglich nicht überschritten wird. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Übersteigt die tägliche Betreuungszeit der Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes besteht, acht Stunden, ist für die Betreuungszeit, die acht Stunden täglich übersteigt, eine Betreuungsgebühr zu entrichten.

Die jeweilige Betreuungsgebühr richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenstaffel. Die Gebührenstaffel ist Bestandteil dieser

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf alt

Satzung. Die Gebühren werden monatlich erhoben.

Die durchschnittlichen Betreuungszeiten für den Hort werden wie folgt festgelegt:

Kinder, die eine ‚Offene Ganztagschule‘ besuchen:
vom Schulschluss bis 17.00 Uhr,
in den Ferien 08.00 - 17.00 Uhr

07.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 17.00 Uhr,
in den Ferien 07.00 - 17.00 Uhr

Kinder, die andere Schulen besuchen:
8.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten vom Schulschluss bis 17.00 Uhr

7.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten 7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr

Soweit Kinder in Krippen oder in Kindergärten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist aus religiösen oder ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen möglich.

Die Höhe der Betreuungsgebühr wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen nach Maßgabe des monatlichen Einkommens (Absatz 6) gestaffelt. Dem Antrag sind die für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird kein Antrag gestellt bzw. die zur Berechnung der Gebühr erforderlichen Nachweise nicht vollständig beigebracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform (Regelgebühr nach Stufe 6 der Gebührenstaffel).

- (4) Eine Gebührenerstattung gem. § 21 Abs. 3 KitaG (Gebührenfreiheit für Kannkinder) erfolgt nach der Einschulung der Kinder.

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf Neufassung

Satzung. Die Gebühren werden monatlich erhoben.

Die durchschnittlichen Betreuungszeiten für den Hort werden wie folgt festgelegt:

Kinder, die eine ‚Offene Ganztagschule‘ besuchen:
vom Schulschluss bis 17.00 Uhr,
in den Ferien 08.00 - 17.00 Uhr

07.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 17.00 Uhr,
in den Ferien 07.00 - 17.00 Uhr

Kinder, die andere Schulen besuchen:
8.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten vom Schulschluss bis 17.00 Uhr

7.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten 7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr

Soweit Kinder in Krippen oder in Kindergärten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist aus religiösen oder ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen möglich.

Die Höhe der Betreuungsgebühr wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen nach Maßgabe des monatlichen Einkommens (Absatz 6) gestaffelt. Dem Antrag sind die für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird kein Antrag gestellt bzw. die zur Berechnung der Gebühr erforderlichen Nachweise nicht vollständig beigebracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform (Regelgebühr nach Stufe 6 der Gebührenstaffel).

- (4) entfällt

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf alt

- (5) Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 KitaG.
- (6) Das Einkommen der Gebührenschuldner wird wie folgt ermittelt:
Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in § 82 Absatz 1 sowie in den §§ 83 und 84 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen. Lebt ein Gebührenschuldner in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten im Sinne des § 16 SGB XII oder in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne von § 20 SGB XII, sind bar- und geldwerte Leistungen der an der jeweiligen Gemeinschaft beteiligten Dritten, soweit solche erbracht werden oder nach Maßgabe des Einkommens und Vermögens des Dritten erwartet werden können, dem Einkommen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zuzuschlagen.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung,
- c) bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge, soweit diese in der Höhe angemessen sind.

Negative Einkünfte (Abschreibungen etc.) werden nicht berücksichtigt.

Monatliches Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel der zwölfte Teil des Gesamtjahreseinkommens. Sofern Einkünfte für einen kürzeren

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf Neufassung

- (3) Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 KitaG.
- (4) Das Einkommen der Gebührenschuldner wird wie folgt ermittelt:
Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in § 82 Absatz 1 sowie in den §§ 83 und 84 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen. Lebt ein Gebührenschuldner in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten im Sinne des § 16 SGB XII oder in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne von § 20 SGB XII, sind bar- und geldwerte Leistungen der an der jeweiligen Gemeinschaft beteiligten Dritten, soweit solche erbracht werden oder nach Maßgabe des Einkommens und Vermögens des Dritten erwartet werden können, dem Einkommen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zuzuschlagen.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung,
- c) bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge, soweit diese in der Höhe angemessen sind.

Negative Einkünfte (Abschreibungen etc.) werden nicht berücksichtigt.

Monatliches Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel der zwölfte Teil des Gesamtjahreseinkommens. Sofern Einkünfte für einen kürzeren

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf alt

Zeitraum erzielt worden sind, ergibt sich das einzusetzende monatliche Einkommen, in dem die Gesamteinkünfte durch die Anzahl der den Gesamteinkünften zugrunde liegenden Einkommensmonate geteilt wird.

- (7) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum (Abs. 9) um mehr als 20 %, hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt Burgdorf unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als 1. Kind gilt. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn eines der Kinder gem. § 21 KiTaG von den Gebühren befreit ist oder ein Geschwisterkind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder, sondern ausschließlich durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut wird.
- (9) Die Staffelung der Gebühren gilt in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Einem Antrag auf Staffelung der Gebühren kann frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf Neufassung

Zeitraum erzielt worden sind, ergibt sich das einzusetzende monatliche Einkommen, in dem die Gesamteinkünfte durch die Anzahl der den Gesamteinkünften zugrunde liegenden Einkommensmonate geteilt wird.

- (5) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum (Abs. 7) um mehr als 20 %, hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt Burgdorf unverzüglich anzuzeigen. Als monatliches Einkommen ist abweichend von § 1 Absatz 4 das durchschnittliche monatliche Einkommen des Veranlagungszeitraumes der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen.
- (6) Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder und besteht für das erste Kind keine Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes, so ermäßigt sich die Gebühr beim zweiten Kind um 50 % und ab dem dritten Kind um 100 %.
- Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder und besteht für das erste Kind eine Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes, so ermäßigt sich die Gebühr ab dem dritten Kind um 100 %.
- Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn eines der Kinder nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder, sondern ausschließlich durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut wird.
- (7) Die Staffelung der Gebühren gilt in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Einem Antrag auf Staffelung der Gebühren kann frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf alt

Stadt eingegangen ist, entsprochen werden.

§ 2 Essengeld

Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 50,00 € monatlich je Kind. Eine Geschwisterermäßigung gem. § 1 Abs. 8 wird nicht gewährt. Für die Kinder, die eine offene Ganztagschule besuchen und während der Schulzeiten freitags am Essen in der Kindertagesstätte teilnehmen, ist ein einheitliches Essensgeld von 17,00 € monatlich zu entrichten.

Soweit Kinder auch freitags durch den Schulcaterer versorgt werden und nur in den Ferien am Essen im Hort teilnehmen, beträgt das einheitliche Essensgeld 13,00 € monatlich.

§ 3 gilt entsprechend.

(...)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Gebührensatzung der Stadt Burgdorf Neufassung

eingegangen ist, entsprochen werden.

§ 2 Essengeld

Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 50,00 € monatlich je Kind. Eine Geschwisterermäßigung gem. **§ 1 Abs. 6** wird nicht gewährt. Für die Kinder, die eine offene Ganztagschule besuchen und während der Schulzeiten freitags am Essen in der Kindertagesstätte teilnehmen, ist ein einheitliches Essensgeld von 17,00 € monatlich zu entrichten.

Soweit Kinder auch freitags durch den Schulcaterer versorgt werden und nur in den Ferien am Essen im Hort teilnehmen, beträgt das einheitliche Essensgeld 13,00 € monatlich.

§ 3 gilt entsprechend.

(...)

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Burgdorf tritt am 01.08.2018 in Kraft.